

RS UVS Salzburg 2005/12/16 6/10174/7-2005nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2005

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sich bei der Amtshandlung einsichtig und kooperativ gezeigt hat, ändert nichts daran, dass bei dem vorliegenden hohen Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung von 69 km/h auf der Freilandstraße (gemäß §20 Abs2 StVO waren 100km/h erlaubt) die Führerscheinabnahme im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich war, zumal es für eine echte Änderung der inneren Einstellung, eines längeren Zeitraumes bedarf, in der das gefahrenbehaftete Verhalten mehrmals selbstkritisch hinterfragt und abgelegt wird.

Schlagworte

Führerscheinabnahme, hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen, Verkehrssicherheit, kooperatives Verhalten, innere Einstellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at